

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Stuttgart

Vom 15. September 2003

Auf Grund von § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 11.02.1998, am 17.1.2001, am 14.2.2001 und am 19.06.2002 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 26.5.2000 (W.,F.u.K.2000, 588) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 Universitätsgesetz am 01.08.2003 und am 15.09.2003 erteilt (Az.: 7841.170).

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Allgemeines

(1) Die Universität Stuttgart verleiht auf Beschluss der Promotionsausschüsse der Fakultäten

Architektur und Stadtplanung,
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,
Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie sowie
Maschinenbau

den akademischen Grad einer Doktor-Ingenieurin bzw. den eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.);

auf Beschluss der Promotionsausschüsse der Fakultäten

Chemie,
Geo- und Biowissenschaften,
Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie
Mathematik und Physik

den akademischen Grad einer Doktorin der Naturwissenschaft bzw. den eines Doktors der Naturwissenschaft (Dr. rer. nat.);

auf Beschluss der Promotionsausschüsse

der Philosophisch-Historischen Fakultät und
der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

den akademischen Grad einer Doktorin der Philosophie bzw. den eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.);

auf Beschluss des Promotionsausschusses der Fakultät

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

den akademischen Grad einer Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bzw. den eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Eine in der Regel englischsprachige Zusammenfassung ist beizufügen. Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst sein. Die Dissertation kann in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, wenn der Promotionsausschuss dies auf Vorschlag des Prüfungsausschusses genehmigt. Bei fremdsprachlichen Dissertationen ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzuzufügen.

Den Umfang der fremd- bzw. deutschsprachigen Zusammenfassung bestimmen die einzelnen Fakultäten durch Richtlinien."

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Promotionsausschuss

Die dem erweiterten Fakultätsrat angehörenden Professoren, sowie die Privat-, Universitäts- und Hochschuldozenten der jeweiligen Fakultät bilden den Promotionsausschuss oder bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses.

Die Fakultäten können abweichend von Satz 1 durch Richtlinien die Mitwirkung der emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professoren im Promotionsausschuss regeln.

Verleiht eine Fakultät mehr als einen Doktorgrad, können weitere Promotionsausschüsse eingerichtet werden.

Der Vorsitzende ist der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muss.

Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, für die keine besondere Zuständigkeit begründet ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen."

4. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die mündliche Prüfung dauert zwischen einer und zwei Stunden. Am Prüfungsgespräch mit dem Bewerber beteiligen sich nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Prüfung kann auf vorherigen Antrag des Kandidaten mit Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden."

5. § 14 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

" Die Verleihung setzt eine außergewöhnliche wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung oder herausragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden voraus."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 15. September 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)